

Satzung

der



Sonthofer

Fasnachtszunft e.V.

Stand 18. Juni 2008

Zusatz

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2008 wurden die §§ 9 (Der Vorstand) und 10 (Der Siebzehnerrat) geändert. Die jeweiligen Wahlperioden wurden von 3 auf 2 Jahre gekürzt. Die Änderung wurde am 18.06.2008 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sonthofer Fasnachtszunft e.V.“ und hat den Sitz in Sonthofen. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Gerichts eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck

Der Verein will die Fasnacht in Sonthofen und Umgebung als eine der heimischen Eigenart entsprechende brauchtumsgebundene, künstlerisch betonte und kulturell wertvolle, der Fröhlichkeit dienende Fasnacht entwickeln, fördern und pflegen. Charakterliche Festigung, insbesondere der Jugend, körperliche Ertüchtigung durch sportlichen Tanz und Teilnahme an solchen Wettbewerben.

2. Aufgaben

- Organisation und Durchführung von Eigenveranstaltungen und Umzügen
- Teilnahme durch Gastauftritte bei Anderen
- Beteiligung sowohl am örtlichen als auch am überörtlichen kulturellen Leben
- Pflege der Jugendarbeit

Der Verein ist für die Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Einnahmen, Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben begünstigen, welche dem Zweck des Vereins fremd sind. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gut beleumundet ist und den Vereinszwecken und den Aufgaben des Vereins nahesteht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

2. Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

- Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die infolge ihrer Verdienste um den Verein vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

•

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.

2. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet zur

- Wahrung des guten Rufes des Vereins.
- Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages (ausgenommen Ehrenmitglieder).
- Anerkennung der Vereinssatzung.
- Einhaltung und Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Unterstützung des Vereins in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Vereinszwecks und der Erfüllung seiner Aufgaben.

•

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese Beitrittserklärung muss vom Vorstand gebilligt werden. Ein Mitgliedsausweis wird ausgehändigt.

2. Ende

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Tod.
- freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Kündigung.
- wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht.
- Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder durch sein schuldhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt.
- Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Rechtfertigung des Betroffenen.

- Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch der Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- Das Zunftgewand darf nicht mehr getragen werden und kann dem Verein gegen Entgelt angeboten werden.

§ 7 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt, seinen Austritt erklärt oder ausgeschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Neueintritt ist der Beitrag sofort nach der Annahme der Beitrittserklärung fällig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Siebzehnerrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Zusammensetzung:

1. 1. Vorsitzender, Präsident
2. 2. Vorsitzender, Vizepräsident
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Ordenskanzler und Zeugwart
6. Jugendleiter

Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

Vertretung:

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine.

Aufgaben:

- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- Verwaltung des Vereinseigentums und des Vereinsvermögens.
- Einsetzung eines Arbeitskreises für bestimmte Aufgaben.
- Verleihung von Zunftzeichen und Zunftorden, Beantragung von Regionalverbandsorden und ähnlichen Verdienstauszeichnungen.
- Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- Bestimmung der Anlässe, bei denen das Zunftgewand getragen wird.
- Bestimmung der Fremdauftritte der Vereinsgruppen und Garden sowie Festlegung der Gagen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Der Siebzehnerrat

Der Siebzehnerrat besteht aus:

1. Vorstand
2. Elf Beisitzern, die auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt wurden. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach

entscheidet das Los. Die Vorschlagsliste soll mindestens zwölf Bewerber enthalten. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzleute und rücken bei Ausscheiden eines Beisitzers in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen nach.

Aufgabe:

- Vorbereitung von und Mitwirkung bei Veranstaltungen.
- Bestimmt Aussehen des Zunftgewandes.
- Der Siebzehnerrat beschließt im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

Die Berechtigung zum Tragen des Siebzehnerratskostüms endet mit dem Ausscheiden aus dem Siebzehnerrat.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist vom 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten anberaumt werden.

Die Einberufung hat durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung im „Allgäuer Anzeigblatt“ spätestens zehn Tage vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte.
- b) Erteilung der Entlastung.
- c) Neuwahl des Vorstandes und des Siebzehnerrates.
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Änderung der Satzung und
- g) Auflösung des Vereins.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorsitz:

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

- Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt ausgenommen einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung ein; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 a

Jugendabteilung

Innerhalb der Sonthofer Fasnachtszunft besteht eine Jugendgruppe, welcher die Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr angehören. Die Jugendgruppe ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Vereinssatzung in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf einer Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Sonthofer Fasnachtszunft erkennt die Jugendordnung des Regionalverbandes Bayerisch-Schwäbischer Fasnachtsvereine e.V. (BSF) an.

§ 12

Beurkundung von Niederschriften

- Die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer, im Verhinderungsfalle durch einen vom Vorstand ernannten Vertreter schriftlich festgehalten.
- Alle Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Beschluss:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der bei der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sieben, gilt die SFZ e.V. als aufgelöst.

Abwicklung der Geschäfte:

Zur Abwicklung der Geschäfte bestimmt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren.

- Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Sonthofen zu Eigentum übertragen.
- Die Stadt Sonthofen hat das ihr überlassene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- Vor Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Geschäftsordnungen

Zur Definition der zu erledigenden Aufgaben kann der Vorstand für einzelne Ämter der Vereinsorgane eine Geschäftsordnung erstellen und beschließen. Sie muss im Einklang mit der Satzung und dem Gesetz stehen.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 1999 beschlossen.

Diese Vereinssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Vereinssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Neufassung ungültig.